

## Antrag

**der Abgeordneten Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Uwe Schulz, Dr. Heiko Heßenkemper, Nicole Höchst, Jens Maier, Andreas Mrosek, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD**

### **Meinungsfreiheit schützen – Debattenkultur analog und digital bewahren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland entwickelt sich zusehends eine Debattenkultur, in welcher das Recht auf freie Meinungsäußerung immer häufiger nicht garantiert werden kann und dem Einzelnen durch Verächtlichmachung im schlimmsten Fall schwerwiegende Folgen drohen ([www.rnd.de/kultur/zwischen-cancel-culture-und-schwarz-weiss-denken-vonder-sorge-uber-die-freiheit-des-sagbaren-IMMT5WZU7JA5BFTSJXQVPZH5UM.html](http://www.rnd.de/kultur/zwischen-cancel-culture-und-schwarz-weiss-denken-vonder-sorge-uber-die-freiheit-des-sagbaren-IMMT5WZU7JA5BFTSJXQVPZH5UM.html)). Ob im beruflichen Alltag, bei Demonstrationen, im Rahmen universitärer Bildung oder in sozialen Netzwerken: Immer häufiger werden konträre Meinungen als undiskutabel abgestempelt und die Personen oder ganze Gruppen ins Abseits gestellt (<https://br.de/s/4iQZNSm>). Von einer Cancel Culture (am besten mit „Löschkultur“ übersetzt) betroffene Personen haben keine Gesetze gebrochen (sonst wären es Straftaten), sondern lediglich eine konträre Meinung zu einem als kontrovers angesehenen Thema geäußert ([www.nzz.ch/feuilleton/cancel-culture-wer-stoert-muss-in-dieschmuddelecke-ld.1578554](http://www.nzz.ch/feuilleton/cancel-culture-wer-stoert-muss-in-dieschmuddelecke-ld.1578554)). In einem Großteil der deutschen Medien wird in diesem Zusammenhang mitunter die Frage der Kontaktschuld gestellt: „...Doch die Sache ist nicht nur ein Problem von Intellektuellen, die sich Gedanken über Podien machen müssen. Die Kontaktschuldfrage stellt sich genauso bei den Protesten gegen die Corona-Politik. Dort marschieren, das ist oft beschrieben worden, Menschen mit sehr unterschiedlichen Weltanschauungen gemeinsam...“ ([www.br.de/kultur/debatte-cancel-culture-corona-demo-kontaktschuld-100.html](http://www.br.de/kultur/debatte-cancel-culture-corona-demo-kontaktschuld-100.html)). Zudem sind es neu geschaffene Gesetze wie der §19 des Medienstaatsvertrags, welcher es den Landesmedienanstalten erlaubt, durch ein förmliches Verwaltungsverfahren in die individuelle Meinungsfreiheit von Betreibern privater Blogs, Videokanälen und Social-Media-Konten einzugreifen und die Umformulierung oder auch Streichung ganzer Beiträge zu verlangen. Nach Ansicht der Antragsteller haben diese Entwicklungen das Potential, die deutsche Gesellschaft weiter zu spalten. Regierungskritik darf nicht zum Jobverlust führen, und das Ausüben der Meinungsfreiheit darf keine Mutprobe sein in einem Land mit freiheitlicher-demokratischer Grundordnung (<https://p.dw.com/p/37hAl>).

Prominente Beispiele für eine Cancel Culture in Deutschland sind die Ausladung der Kabarettistin Lisa Eckhart von einem Literaturfestival ([www.ndr.de/kultur/kulturbedebatte/Cancel-Culture-Der-Fall-der-Kabarettistin-Lisa-Eckhart,cancelculture104.html](http://www.ndr.de/kultur/kulturbedebatte/Cancel-Culture-Der-Fall-der-Kabarettistin-Lisa-Eckhart,cancelculture104.html)) und die versuchte Sprengung einer Veranstaltung der Ethnologin Susanne Schröter

zum Thema „Kopftuch im Islam“ ([www.faz.net/aktuell/rhein-main/widerstand-um-kopftuch-debatte-an-der-frankfurter-uni-16176483.html](http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/widerstand-um-kopftuch-debatte-an-der-frankfurter-uni-16176483.html)). Sichtbar wird das Phänomen der Cancel Culture ebenfalls im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) bei der Debatte um die satirische Kommentierung des von der Bundesregierung beschlossenen 4. Infektionsschutzgesetzes ([www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/eklige-ironie-bizzarr-unmenschlich-reaktionen-allesdichtmachen/](http://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/eklige-ironie-bizzarr-unmenschlich-reaktionen-allesdichtmachen/)). Hierbei fordert Garrelt Duin, Mitglied des WDR-Rundfunkrates, „die zuständigen Gremien müssen die Zusammenarbeit [...] schnellstens beenden“.

Cancel Culture ist ein sozialer Bann, ohne dass es ein gerichtliches Verfahren gegeben hätte. Das Phänomen der Cancel Culture hat seinen Ursprung an US-amerikanischen Universitäten, von wo aus sie mittels geneigter Medien und Lobbygruppen in die öffentliche Debatte eingespeist wird und auch in Deutschland zu beobachten ist ([www.3sat.de/kultur/kulturzeit/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-100.html](http://www.3sat.de/kultur/kulturzeit/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-100.html)). Cancel Culture richtet sich gegen Meinungsfreiheit, gegen die Freiheit der Kunst, gegen die Wissenschaftsfreiheit. So werden etwa Personen, die die offizielle Regierungsposition zu Corona, zum Klimawandel und zur Migration kritisch hinterfragen, als unseriös diskreditiert und damit aus einem öffentlichen Diskurs ausgeschlossen ([www.deutschlandfunk.de/schadensersatzforderung-gegen-blog-250-000-euro-wegen.2907.de.html](http://www.deutschlandfunk.de/schadensersatzforderung-gegen-blog-250-000-euro-wegen.2907.de.html)).

Ungeachtet dieser Beispiele ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei der Cancel Culture „um einen weder klar abgrenzbaren noch unumstrittenen Begriff“ handle, den sie „sich nicht zu eigen macht und zu dem sie nicht verallgemeinernd Stellung nimmt“ (Bundestagsdrucksache 19/28966). Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Häufigkeit von Fällen der Cancel Culture vor. Sie sieht darüber hinaus keine Notwendigkeit, sich mit einer Gesetzesinitiative dem breit diskutierten Phänomen der Cancel Culture anzunehmen – das geltende Recht sichere den freien öffentlichen Diskurs und die Meinungsfreiheit in ausreichendem Maße (ebenda).

Der neue Medienstaatsvertrag ist nach der Zustimmung der 16 Landesparlamente seit dem 07.11.2020 in Kraft und ersetzt den früheren Rundfunkstaatsvertrag ([www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/ModStV\\_Text.pdf](http://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/ModStV_Text.pdf)). Er regelt nicht mehr nur das öffentlich-rechtliche wie private Fernsehen und Radio in Deutschland, sondern greift nun auch in die Angebote der großen sogenannten Medienintermediäre ein. Diese dürfen journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei ihrer Auswahl nicht diskriminieren (§ 94 des Medienstaatsvertrags). Zudem müssen sie darlegen, nach welchen Kriterien sie ihre Inhalte gewichten und präsentieren; das schließt auch Informationen über eingesetzte Algorithmen ein (§ 93 des Medienstaatsvertrags). Die Inhalte des ÖRR werden hiermit bevorzugt auch im Internet auffindbar, was zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Nachrichtenmarkt beiträgt ([www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/oeffentlich-rechtliche-ard-zdf-fusion-papier-cdu-csu-mittelstandsvereinigung](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/oeffentlich-rechtliche-ard-zdf-fusion-papier-cdu-csu-mittelstandsvereinigung)). Zudem bestimmt § 19 des Medienstaatsvertrags die jeweilige Landesmedienanstalt zum Kontrollgremium für Blogs, Videokanäle und Konten auf Social-Media-Plattformen. Die Landesmedienanstalt kann auf dem Weg eines förmlichen Verwaltungsverfahrens vom Betreiber die Umformulierung oder auch Streichung ganzer Beiträge verlangen und in deren Veröffentlichung eingreifen (<https://multipolar-magazin.de/artikel/neue-zensurbehörde>). Darin erkennen die Antragsteller den Akt einer staatlichen Zensur gegenüber missliebigen Meinungen, Positionen und Argumenten. Die Anstalten des ÖRR sind nach § 26 des Medienstaatsvertrags verpflichtet, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen ([www.nzz.ch/meinung/oeffentlichrechtlicher-rundfunk-zu-teuer-und-unausgewogen-ld.1590121](http://www.nzz.ch/meinung/oeffentlichrechtlicher-rundfunk-zu-teuer-und-unausgewogen-ld.1590121)). In der Realität finden sich die Positionen der Bundesregierung häufig unkritisch im Programm wieder und die Stimme der Opposition ist kaum zu vernehmen (ebd.). Der Medienstaatsvertrag greift nun zusätzlich regulierend auf Social-Media-Kanäle zu, was die aktive Suche nach unabhängigen Informationen im Internet weiter erschwert. Eine neue Medienordnung im digitalen Zeitalter erscheint dringend

notwendig (siehe hierzu ausführlich den Antrag „Einsetzung einer Enquete-Kommission – Für eine neue Rundfunkordnung“, Bundestagsdrucksache 19/23728).

Der politische Diskurs lebt vom Meinungsaustausch, wozu auch die Äußerung von Kontroversen oder als verletzend empfundenen Meinungen gehört. Nur wenn Menschen ihre Meinungen offen vortragen können, werden sich langfristig die besten und produktivsten Ideen durchsetzen. Der Staat soll diesen offenen Austausch sicherstellen – erst wenn ein Gesetz verletzt wird, ist die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten. Dessen ungeachtet verwischt die Bundesregierung mit ihren Gesetzesinitiativen bewusst die Grenzen der Meinungsfreiheit, indem sie vage Begriffe wie „Hassrede“ oder „Hasskriminalität“ einführt ([www.nzz.ch/international/rechtextremismus-und-rassismus-per-gesetz-besiegen-ld.1588731](http://www.nzz.ch/international/rechtextremismus-und-rassismus-per-gesetz-besiegen-ld.1588731)). So abstoßend „Hass“ sein kann, verletzt dieser kein Gesetz und darf daher auch nicht mit einer Straftat gleichgesetzt werden. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellten fest, dass es für Begriffe wie „Hassrede“ oder „Hate Speech“ „keine allgemeingültige Definition“ gibt (WD-10 – 3000 – 045/19, S. 4). Die Verwendung dieser unpräzisen Begriffe birgt die Gefahr, dass die Bundesregierung unerwünschte und kritische Meinungen gezielt eindämmen kann, da sich diese Begriffe beliebig auslegen lassen ([www.achgut.com/artikel/hassrede\\_gesetz\\_verfassungswidrig\\_macht\\_nix\\_kommt\\_trotzdem](http://www.achgut.com/artikel/hassrede_gesetz_verfassungswidrig_macht_nix_kommt_trotzdem)).

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG ([www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html](http://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html)) setzt die Privatisierung der Rechtsprechung durch. Auch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken wurde geschaffen, um der sogenannten Hassrede im Internet zu begegnen. Das seit Oktober 2017 in Kraft befindliche NetzDG verpflichtet die Betreiber großer Plattformen, so sie mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer in Deutschland haben, offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu entfernen oder zu sperren und darüber Bericht zu führen.

Das NetzDG kann dadurch tief in die grundgesetzlich verankerte Meinungsfreiheit eingreifen. Einer aktuellen Studie nach ist die damit einhergehende Übertragung der Rechtsprechung und -durchsetzung auf die Betreiber sozialer Plattformen in ihrer Effektivität höchst umstritten ([www.heise.de/news/Studie-Netzwerk-Durchsetzungsgesetz-bringt-wenig-und-fuehrt-zu-Overblocking-5996973.html](http://www.heise.de/news/Studie-Netzwerk-Durchsetzungsgesetz-bringt-wenig-und-fuehrt-zu-Overblocking-5996973.html), [www.deutschlandfunk.de/netzwerkdurchsetzungsgesetz-netzdg-mehr-kontrolle-und.2907.de.html?dram:article\\_id=494955](http://www.deutschlandfunk.de/netzwerkdurchsetzungsgesetz-netzdg-mehr-kontrolle-und.2907.de.html?dram:article_id=494955)). Die Studie „Das NetzDG in der praktischen Anwendung – Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig geht, im Gegensatz zu dem vom Bundesamt für Justiz (BfJ) für 1,4 Mio. Euro an die Intelligent Data Analytics GmbH & Co. KG in Auftrag gegebenen Monitoringbericht, davon aus, dass das NetzDG in seiner mittelbaren Anwendung zu einem „Overblocking“ zahlreicher Beiträge führt (HTWK Leipzig, [www.carlgrossmann.com/liesching-das-netzdg-in-der-praktischen-anwendung/](http://www.carlgrossmann.com/liesching-das-netzdg-in-der-praktischen-anwendung/), <https://carlgrossmann.com/?ddownload=12203>, S. 89 ff.). Dies liegt nach Ansicht der Antragsteller auch vor allem daran, dass in den Löschkzentren der Plattformbetreiber juristisch sekundär Qualifizierte über die Einstufung einzelner Beiträge entscheiden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Beitragslöschungen nicht nach dem NetzDG passiert, sondern weitestgehend intransparent nach den haus-eigenen Community-Standards der Netzwerkbetreiber (bei „Facebook und YouTube mehr als 90 Prozent der Inhaltsentfernungen proaktiv und automatisiert, ohne Nutzer-Beschwerde“, [www.br.de/nachrichten/netzwelt/overblocking-wird-seit-dem-netzdg-mehr-geloescht-als-noetig,SSge2C3](http://www.br.de/nachrichten/netzwelt/overblocking-wird-seit-dem-netzdg-mehr-geloescht-als-noetig,SSge2C3)). Dem Rechtsstaat wird hierdurch die Verantwortung über die Rechtsprechung entzogen und diese in die Hände der Plattformbetreiber gelegt (siehe hierzu vertiefend den „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“, Bundestagsdrucksache 19/81). Auch das durch die Bundesregierung beschlossene „Gegenvorstellungsverfahren“ in der Novellierung des NetzDG ([www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/040120\\_NetzDG.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/040120_NetzDG.html)) bietet

den Nutzern keine wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich unberechtigter Beitrags- und Benutzerkonten-Löschungen.

Dabei hat sich die Rolle der Plattformbetreiber fundamental gewandelt. Diese bilden nicht mehr nur einen Austausch von Meinungen, Positionen und Argumenten ab, indem sie den Nutzern die dafür notwendigen Produkte und Dienste zur Verfügung stellen, sondern setzen mit ihren hauseigenen Regeln Standards der Kommunikation, die sie selbst gegenüber prominenten Nutzern durch ein Löschen von Beiträgen oder Accounts durchsetzen können ([www.welt.de/politik/ausland/donald-trump/article224028748/Donald-Trump-Twitter-sperrt-Account-dauerhaft-Demokraten-treiben-Impeachment-voran.html](http://www.welt.de/politik/ausland/donald-trump/article224028748/Donald-Trump-Twitter-sperrt-Account-dauerhaft-Demokraten-treiben-Impeachment-voran.html)). Um dieser immer weiter zunehmenden Macht der Internetkonzerne zu begegnen, haben erste Länder wie Polen und Ungarn Gesetze angekündigt, die die Konzerne dazu bringen sollen, nur noch solche Beiträge zu löschen, die gegen das jeweilige Landesrecht verstoßen (<https://netzpolitik.org/2021/polen-plant-gesetz-gegen-deplatforming/>). Im ersten Halbjahr 2020 hat das soziale Netzwerk Facebook in Deutschland 4.292 Beschwerden gemäß dem NetzDG erhalten, in denen insgesamt 6.038 Inhalte genannt wurden, von denen 2.308 Inhalte gelöscht oder gesperrt wurden ([https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/07/facebook\\_netzdg\\_July\\_2020\\_German.pdf](https://about.fb.com/wp-content/uploads/2020/07/facebook_netzdg_July_2020_German.pdf), S. 4, 11).

Die Europäische Union stellte im vergangenen Dezember das Gesetz über digitale Dienste (GdD, auf English: Digital Services Act) vor. Dieses soll die Rahmenbedingungen der Digitalregulierung in Europa vereinheitlichen, wie zum Beispiel beim Wettbewerb, bei illegalen Inhalten im Netz und beim Verbraucherschutz (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0825>). Es ist jedoch fraglich, wie effektiv die neuen Regulierungen letztlich sein können, da sich die technischen Anforderungen permanent weiterentwickeln. Grundsätzlich braucht der europäische Binnenmarkt ordnungspolitische Maßnahmen, die den freien und fairen Wettbewerb verbessern – und nicht angreifen. Die Bekämpfung von illegalen Inhalten und Desinformation ist eine wichtige Angelegenheit im Informationszeitalter, jedoch wird mit dem GdD eine „eine-für-alle“-Lösung angestrebt ([www.bundestag.de/resource/blob/792732/188adfa54b32e803201a3486b9cf462e/Digital-Services-Act-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/792732/188adfa54b32e803201a3486b9cf462e/Digital-Services-Act-data.pdf)). Die rigiden Vorschriften des Gesetzes sollen alle Austauschbeziehungen im Netz zwischen den EU-Bürgern regeln. Dies kann zu unvorhersehbaren Konsequenzen führen, die wiederum zahlreiche neue Vorschriften und Gesetze nach sich ziehen werden. Obendrein kann diese Interventionsspirale negative Konsequenzen auf die Meinungsfreiheit im Netz haben – zuungunsten der Nutzer. Obwohl der Entwurf auf verpflichtende Upload-Filter verzichtet, könnten Plattformen bei Unsicherheit trotzdem legale Inhalte automatisch sperren, um Risiken zu minimieren und mögliche Strafen zu vermeiden (<https://netzpolitik.org/2021/edit-policy-der-digital-services-act-steht-fuer-einen-sinneswandel-in-bruessel/>). Unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung unterminiert der Entwurf der Europäischen Kommission nicht nur den komparativen Kostenvorteil zwischen Ländern (wie etwa unterschiedliche Steuersätze, Infrastruktur, Regulierungsbestimmungen), sondern auch die Meinungsfreiheit der Nutzer. Mit dem Gesetz für digitale Dienste sollen, ähnlich wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), Plattformen selber entscheiden, welche Inhalte als legitim oder illegitim gelten. Dadurch erfolgt eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung; diese Aufgabe obliegt jedoch der Justiz und nicht privatwirtschaftlichen Unternehmen. Rechtsverstöße in einem EU-Land sind nicht zwingend illegal in einem anderen EU-Land – wie grenzüberschreitende Löschordnungen ablaufen sollen, ist in dem Entwurf ebenso nicht ausreichend geklärt (<https://netzpolitik.org/2021/digital-services-act-entfernung-illegaler-inhalte-entzweit-eu-laender/>).

Auch die EU-Urheberrechtsreform hat das Potential, durch Upload-Filter die Meinungsfreiheit der Bürger unrechtmäßig zu beschneiden (<https://netzpolitik.org/2021/missbrauchsgefahr-durch-uploadfilter/>). Weder sind die „automatisierten Verfahren“ technisch in der Lage, korrekt zu interpretieren, ob eingestellte Inhalte rechtmäßig sind

oder nicht, noch reichen Ausnahmen wie 15 Sekunden urheberrechtlich geschützter Musik oder Übernahmen von 160 Zeichen Text in einer sich entwickelnden Informationsgesellschaft aus. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass Upload-Filter neben dem Missbrauchspotential auch auf Grund der bisherigen technischen Unausgereiftheit eine Vielzahl legaler Uploads fälschlich löschen werden (ebd.). Daher sind die Antragsteller der Auffassung, dass die EU-Urheberrechtsreform, wie ursprünglich von der Regierungskoalition versprochen, ohne Upload-Filter umzusetzen ist (siehe auch den Antrag der Fraktion der AfD auf Bundestagdrucksache 19/27853 „Den Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zurückziehen und Upload-Filter herausfiltern“).

Die Nutzung und Bedeutung des Internet als tägliches Kommunikations- und Informationsmedium ist in den letzten 20 Jahren massiv gestiegen (Statistisches Bundesamt (2021): Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, S. 47). Mit dem Anstieg der Internetnutzung steigen ebenfalls die Sorgen der Nutzer bezüglich einer sicheren Kommunikation (<https://newsroom.gmx.net/2018/08/24/interesse-an-verschluesselten-mails-steigt/>).

Im Jahr 2018 fanden drei Viertel der Bevölkerung es wichtig, „E-Mails so verschlüsseln zu können, dass nur noch der Empfänger sie lesen kann“ (ebd.). Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schützt vor unrechtmäßiger Überwachung und ermöglicht eine freie Meinungsäußerung und Rezipientenfreiheit (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/095/85/pdf/G1509585.pdf?OpenElement>). Aber nicht nur Internetnutzer finden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausschlaggebend für eine sichere Kommunikation im Netz, auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen betont die Notwendigkeit der Verschlüsselung – insbesondere für die Arbeit von Journalisten ([http://ap.ohchr.org/documents/dpage\\_e.aspx?si=A/HRC/33/L.6](http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/33/L.6)). Nichtsdestotrotz versuchen sowohl die Bundesregierung als auch die EU, in die Nutzung von Werkzeugen zur Verschlüsselung und Anonymisierung im Internet einzugreifen (<https://netzpolitik.org/2016/un-menschenrechtsrat-verschluesselung-und-anonymitaet-sind-wichtig-fuer-journalisten/>; <https://netzpolitik.org/2020/wie-alles-anfang-fuenf-jahre-kampf-gegen-ende-zu-ende-verschluesselung/>).

Aus Sicht der Antragsteller stellen mathematische Verschlüsselungsverfahren selbst eine Art Meinungsäußerung dar, wobei es keine Rolle spielt, ob diese sich in einem Brief, an einer Tafel oder in elektronischer Kommunikation befinden. Die Verschlüsselungstechnik selbst besteht aus mathematischen Verfahren (kryptographischen Algorithmen) – einfach betrachtet übersetzt diese Technik eine Zeichenfolge in eine zwischen den beiden Parteien vereinbarte Sprache (Radecke (2013): Nicht ohne meinen Schlüssel, S. 52). Darüber hinaus wäre ein Verbot oder eine Einschränkung von „Anonymisierungsdiensten für E-Mail mit dem Zweck, die anonyme Kommunikation über E-Mail zu verhindern, [...] genau darauf angelegt, das Fernmeldegeheimnis der Nutzer mittelbar zu beschränken, und folglich ein Eingriff in ihre durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützten Rechte“ (Möller (2000): Regulierung anonymer E-Mail: Verfassungsrechtliche Vorgaben, S. 268).

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen unabhängigen Bundesbeauftragten für die Meinungsfreiheit und die freiheitliche Debattenkultur zu berufen, der als Dokumentations-, Monitoring- und Präventionsstelle im Falle gemeldeter Ereignisse einer Cancel Culture agiert. Dieser Bundesbeauftragte legt einmal jährlich einen Transparenzbericht zu Angriffen auf die Freiheit der Meinung, der Wissenschaft und der Kunst in Deutschland vor und erläutert die ergriffenen Maßnahmen und ihre Wirkungen;

2. die finanzielle, logistische und publizistische Förderung all jener Organisationen zu beenden, die unter dem Deckmantel des „Kampfes gegen Rassismus, Extremismus und Hasskriminalität“ aktiv dazu beitragen, die Äußerung und Verbreitung zulässiger Meinungen zu behindern;
3. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass die freie Debatten-, Forschungs- und Wissenschaftskultur an deutschen Universitäten auch zukünftig erhalten bleibt. Hier sei auf den Antrag der AfD-Fraktion zu einer umgehenden Untersuchung zur Bedrohung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit an deutschen Hochschulen (Bundestagsdrucksache 19/28797) verwiesen;
4. sich in Zusammenarbeit mit den Bundesländern dafür einzusetzen, dass der Medienstaatsvertrag einer breiten medienpolitischen Reformdebatte unter Einbeziehung von Teilnehmern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Politik sowie der Zuschauer, Hörer und Nutzer unterzogen wird mit dem Ziel, im Medienstaatsvertrag die Regulierung des öffentlich-rechtlichen wie privaten Rundfunks vorzunehmen und darüber hinaus im digitalen Raum einen echten Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Anbietern von Nachrichten, Informationen und Berichten zuzulassen. Das bedeutet im Einzelnen:
  - a) Ersatzlose Streichung des § 19 Abs.1 des Medienstaatsvertrags, der „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ die Befolgung „anerkannter journalistischer Grundsätze“ auferlegt. Die hiermit verbundenen Befugnisse der Landesmedienanstalten zur Kontrolle von Meinungsäußerungen in Blogs, Portalen und Foren sind entschieden zurückzuweisen;
  - b) redaktionelle Verpflichtung vor allem für Nachrichten- und Informationssendungen auf die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote (Realisierung des § 26 des Medienstaatsvertrags). Dies bedeutet prinzipiell die Abkehr von einem Haltungs- respektive Erziehungsjournalismus, handwerklich die Trennung zwischen Bericht und Kommentar sowie die systematische Integration des ganzen parlamentarischen Spektrums in die Berichterstattung;
  - c) Änderung des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Medienstaatsvertrags von „Rundfunkprogramme, die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden“ in „Rundfunkprogramme, die lediglich per Online-Stream stattfinden“. Damit entfällt die Notwendigkeit der Einholung einer Rundfunklizenz für die Anbieter von Streamingdiensten und Videospiele. Die Kosten, die letztere für die Beantragung einer Rundfunklizenz und die Einrichtung eines Jugendschutzbeauftragten gegenwärtig haben, werden als unangemessen betrachtet;
  - d) ersatzlose Aufhebung der regulierenden §§ 91 bis 94 des Medienstaatsvertrags, die die Arbeit und das Angebot der Medienintermediäre einschränken. Der ÖRR soll sich auf sein lineares Sendeprogramm beschränken und zusätzlich ältere, vor allem künstlerisch und historisch wertvolle Beiträge in einem Medienarchiv zur Verfügung stellen. Es ist nicht seine Aufgabe, mit privaten Rundfunkanstalten, mit Medienintermediären und mit Social-Media-Plattformen im Internet um Nutzer zu konkurrieren;
5. sich gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag für eine Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) einzusetzen. Der bisherige § 5 NetzDG „Inländischer Zustellungsbevollmächtigter“ ist ins Telemediengesetz (TMG) aufzunehmen;

6. solange das NetzDG noch in Kraft ist, jenen Nutzern, welche auf Grund des NetzDG die unrechtmäßige Löschung von Beiträgen hinnehmen müssen, eine Entschädigung in angemessener Höhe zuzugestehen. Dafür sind die zivilrechtlichen Hürden dahingehend zu senken, dass im Falle einer unrechtmäßigen Löschung die jeweilige Plattform automatisch in der Pflicht steht, dem betreffenden Nutzer eine Entschädigung zu zahlen;
7. ausschließlich justiziable Äußerungsdelikte, wie sie im StGB festgehalten sind, zu verfolgen. Der Begriff der „Hassrede“ ist gegenwärtig juristisch nicht definiert und ist daher weder Grundlage für die Strafverfolgung noch kann er auf Grund seiner Vieldeutigkeit Anknüpfungspunkt für gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschränkung der Meinungsäußerung sein;
8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher Plattformbetreiber dazu verpflichtet, sich bei der Moderation und der Löschpraxis von Beiträgen strikt an deutsches Recht zu halten. Zudem sollen die Nutzer das Recht erhalten, sich im Falle einer als unberechtigt empfundenen Löschung eines Beitrages an ein Gericht zu wenden, das den Fall überprüft und gegebenenfalls korrigiert;
9. die ihr zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten zu nutzen, um das Gesetz über digitale Dienste (engl. Digital Services Act) im Europäischen Rat abzulehnen;
10. die Urheberrechtsrichtlinie (EU) 2019/790, wie ursprünglich von der Regierungskoalition versprochen, ohne Upload-Filter umzusetzen. Dass eine richtlinienkonforme Umsetzung ohne Verpflichtung zum Einsatz von Upload-Filtern möglich und wegen des Stellenwerts der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit sogar zwingend ist, zeigt der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/29905;
11. strafbare Äußerungsdelikte unabhängig von politischer Ausrichtung oder dem religiösen Hintergrund zu verfolgen;
12. im gesellschaftlichen Dialog einzelne Lobbygruppen nicht als neutrale professionelle Experten mit wissenschaftlichem Auftrag zu behandeln, sondern als Interessengruppen mit einer „zivilgesellschaftlichen“ Agenda;
13. diskriminierungsfreie Datenübertragung durch Netzneutralität ohne Einschränkungen gesetzlich festzuschreiben;
14. Soft- und Hardware-Hersteller auf europäischer Ebene aufzufordern, durchgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung standardmäßig einzusetzen;
15. sich für ein generelles gesetzliches Verbot von Nachschlüsseln in Verschlüsselungstechnologien sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch in Deutschland einzusetzen.

Berlin, den 16. Juni 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die Bedrohung der Meinungsfreiheit im Internet hat ein Stadium erreicht, das gesetzliches Eingreifen der Nationalstaaten erforderlich macht. So hat die polnische Regierung auf die Sperrung des Twitter-Accounts des seinerzeitigen US-Präsidenten Donald Trump Anfang Januar 2021 mit der Ankündigung eines neuen Gesetzes reagiert. Der vom Justizministerium vorbereitete Gesetzentwurf macht es für Social Media-Unternehmen illegal, Beiträge zu entfernen, die nicht gegen polnisches Recht verstoßen (<https://netzpolitik.org/2021/polen-plant-gesetz-gegen-deplatforming/>). Laut Gesetzentwurf sollen Nutzer eine Beschwerde bei einem Gericht einreichen können, um Social-Media-Unternehmen zu zwingen, entfernte Inhalte wiederherzustellen, wenn sie der Meinung sind, dass diese nicht gegen polnisches Recht verstoßen. Das Gericht solle dies innerhalb von sieben Tagen entscheiden, das Verfahren soll elektronisch ablaufen ([www.theguardian.com/world/2021/jan/14/poland-plans-to-make-censoring-of-social-media-accounts](http://www.theguardian.com/world/2021/jan/14/poland-plans-to-make-censoring-of-social-media-accounts)).

Auch die ungarische Regierung hat angekündigt, im Frühling dieses Jahres einen Gesetzentwurf ins Parlament einzubringen, der die Regulierung großer Technologiefirmen zum Gegenstand hat. Dabei geht es darum, dass Internetfirmen auf gesetzliche, transparente und kontrollierbare Weise in Ungarn operieren. Dabei werde Ungarn mit der EU bei der Vorbereitung ähnlicher Regulierungen kooperieren ([www.facebook.com/VargaJuditMinisterofJustice/posts/4072313796120879](http://www.facebook.com/VargaJuditMinisterofJustice/posts/4072313796120879)). Heute könne jeder willkürlich aus dem Online-Raum gesperrt werden, ohne auf offiziellem, transparentem und legalem Wege dagegen vorgehen zu können. Dieser ideologisch oder geschäftsmäßig motivierte digitale Schaden könne nicht länger ohne Konsequenzen in Ungarn geschehen ([www.budapesttimes.hu/hungary/government-preparing-regulation-of-big-tech/](http://www.budapesttimes.hu/hungary/government-preparing-regulation-of-big-tech/)).

Die britische Regierung schließlich hat im Mai 2021 einen Gesetzentwurf gegen das Phänomen der Cancel Culture ins Parlament eingebracht. Die „Higher Education (Free Speech) Bill“ soll sicherstellen, dass britische Universitäten keine Redner mehr ausladen können, gegen die öffentlicher Druck mobilisiert wird. Es soll in einem solchen Fall die Möglichkeit geben, die Universität auf Entschädigung zu verklagen (<https://bills.parliament.uk/Publications/41479/Documents/212/21012.pdf>).

Das Internet muss selbstverständlich ein Raum bleiben, in dem der Rechtsstaat auf Grundlage der Gesetze verbindlich definiert, was erlaubt und was verboten ist, genauso wie im analogen Raum. Jedoch wird das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf Meinungsfreiheit im digitalen Raum von verschiedenen Seiten massiv angegriffen. Zum Teil sind es staatliche Stellen, die mit fragwürdigen Gesetzen dieses Grundrecht einschränken wollen; zum Teil sind es private Plattformbetreiber, die mit ihren hauseigenen Community-Regeln einzelne Beiträge löschen oder gleich Nutzer-Accounts sperren ([www.economist.com/briefing/2020/10/22/social-medias-struggle-with-self-censorship](http://www.economist.com/briefing/2020/10/22/social-medias-struggle-with-self-censorship)). Dieser unheilvollen Tendenz muss nun entschlossen begegnet werden, um das Internet als Ort der Diskussion, der Öffentlichkeit und des Respekts und des Streits zu erhalten.